

**1. Änderung der Satzung zum Schutze des Gehölzbestandes
der Gemeinde Ostseebad Dierhagen
vom 23.03.2016
zur Satzung zum Schutze des Gehölzbestandes vom 25.02.2014**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.03.2016 nachfolgende 1. Änderung der Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes erlassen.

§ 12 Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Gemeinde Ostseebad Dierhagen zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen und Baumpflegemaßnahmen im Gemeindegebiet zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung zur Satzung zum Schutze des Gehölzbestandes vom 23.03.2016, § 12 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Dierhagen, den 12.04.2016

gez. Christiane Müller
Bürgermeisterin

Siegel

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser 1. Änderung der Satzung zum Schutze des Gehölzbestandes gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigung- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Veröffentlichungsvermerk:

	Datum	Namenszeichen
Veröffentlicht am:	25.04.2016	gez. Ch. Müller

Siegel

auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Dierhagen unter www.dierhagen.darss-fischland.de